

Zur Ehrenrettung des Steuerstaates – Stellungnahme zur Bemerkung des „Steuerinsider“ über die „Belanglosigkeit unliebsamer Entscheidungen“ in SWK 2004, T 211

Das Steuerrecht ist unzweifelhaft Eingriffsrecht. Dies kann man durch ein „Kunden“-Gerede nicht verändern. Auch bietet die juristische Methode die Möglichkeit, „jedes“ vorgestellte Ergebnis zu begründen. Dies sieht man etwa an der unterschiedlichen Rechtsprechung zur Schenkungssteuerpflicht von Preisausschreiben in Österreich mit Folgewirkung bis in den Ertragsteuerbereich und der Schenkungssteuerfreiheit in Deutschland bei gleichem Gesetzeswortlaut (s. SWK 2004, S 743 ff., u.a. S 968 ff.). Der Gesetzgeber hat nun am 9.12.2004 die seit den 50iger Jahren versteinerte Rechtsprechung aufgehoben und die Schenkungssteuerfreiheit auf Preisausschreiben – darauf nimmt der „Steuerinsider“ Bezug – in Österreich hergestellt. So hat er auch auf die überraschende Rechtsprechung des VwGH im Jahr 2003 zu den Unternehmerdiäten rasch reagiert und den § 4 Abs. 5 EStG angepasst, wobei die Erlassmeinung heute noch günstiger ist als die Rechtsprechung des UFS und VwGH, die Tagesdiäten ja nicht mehr anerkennt.

Im VwGH-Erkenntnis vom 20.10.2004, Zl. 2003/14/0017-5, zu § 4 Abs. 5 EStG alt wurde dem Beschwerdeführer, der diese Beschwerde vor der Rechtsprechungsänderung eingebracht hatte, die mit den Erkenntnissen vom 30.1.2003, Zl. 99/15/0085 und vom 27.3.2003, Zl. 2001/15/0223, erfolgte, nachdem die Stammfassung schon 15 Jahre in Kraft war, vorgehalten, dass der normative Inhalt des § 4 Abs. 5 EStG 1988 in seiner Stammfassung lediglich in einer betragsmäßigen Begrenzung der Absetzbarkeit von Verpflegungsmehraufwendungen besteht. Der Beschwerdeführer hätte im Verwaltungsverfahren Mehraufwendungen für Verpflegung im Sinne dieser Vorschrift nicht nachgewiesen. Man muss schon ein großer Querdenker sein oder Hellseher, wenn man vor den angeführten Erkenntnissen des Jahres 2003 dies vorgebracht hätte.

Eine Schwäche des Gesetzgebers ist zu orten beim jahrelangen Geschehen, wie sich die Steuerpflichtigen auf den unterschiedlichen Rechtsmittelwegen von Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern abmühen und immer wieder von den unterschiedlichen Interpretationsschwerpunkten der Höchstgerichte überrascht werden. Hier wäre eine gesetzliche Anpassung schon aus Kosten-Nutzen-Überlegungen aller Beteiligten längst überfällig.

Von den Gestaltungsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber hat, ist es legitim, durch zukünftige Gesetzesanpassung zu reagieren, ja ist dies sogar zu fordern, bevor es zu einer übermäßig großen Zahl von Rechtsmitteln kommt. Rechtsstaatlich jedoch keinesfalls legitim ist es, durch eine verschärfte Auslegung im Nachhinein Gestaltungen zu verhindern bzw. verhindern zu wollen. So geschieht dies etwa gegenwärtig bei der Auslegung der Investitionszuwachsprämie. Hier pauschal von „Steuerbetrug“ infolge der gleichsam im „Planquadrat“ durchgeführten Betriebsprüfungsnachschaun zu sprechen, verärgert begründet die Unternehmer und ist nicht fair. Man wird sehen, wie die dadurch ausgelösten Rechtsmittel ausgehen. Jedenfalls kommt es, wenn Rechtsmittel erforderlich sind, zu keinem Mittelzufluss wie in der Investitionsrechnung zeitlich geplant.

Oberstes Ziel beim Handeln des Steuergesetzgebers und der Finanzverwaltung sollte die Einhaltung der Verfassung (viele Anregungen gibt der jüngst erschienene Band von Holoubek/Lang (Hrsg.), Vertrauensschutz im Abgabenrecht, Wien 2004, s. dort etwa Lienbacher, Verfassungsrechtlicher Schutz für „steuergesetzlich angeregte“ Investitionsentscheidungen, S. 131 ff.) sein sowie - dies kann nicht genug wiederholt werden - die Gewährleistung einer Planungssicherheit für die Steuerbürger. Dies bedarf einer sorgfältigen Ausgestaltung der Steuervorschriften und muss Vorrang vor einseitigem betriebswirtschaftlichen Denken in der Finanzorganisation haben. Hilfestellung kann hier ein umfassendes Steuercontrolling bieten, das die Koordination der im Steuersystem vernetzten Organisationen in den Vordergrund rückt (s. Schlager, Aspekte des Steuercontrolling, erscheint Linde Verlag 2005).

Zu fordern ist heute vor allem, dass statt Einzelaktionen wie sie auch Österreich durch die Gruppenbesteuerung über die Grenze anbietet, größere Anstrengungen zu einer internationalen Steuerkoordination zwischen den Staaten eingeleitet werden. Diese Koordinationsaufgabe müsste zumindest mittelfristig in der Europäischen Union zu bewältigen sein (skeptisch dazu SWI 2004, S. 596 ff.), um von einem ausufernden Steuerwettbewerb – man spricht teilweise von „Steuerdumping“ – wegzukommen.

Josef Schlager

erscheint in Steuer- und Wirtschaftskartei (SWK 2005), Heft 1, S. 1 f.